



Präambel

Der TUS Jägersfreude gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, und der Funktionsträger sowie aller Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Funktionssträger und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Funktionsträger und Mitglieder pflegen eine Aufmerksamkeitskultur. Sie führen z.B. bei Bedarf Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein und seine Organe handeln offen und transparent.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der TUS Jägersfreude und seine Mitglieder sehen sich als festen Bestandteil des kulturellen, sozialen und vereinsmäßigen Lebens im Stadtteil Saarbrücken-Jägersfreude und der hier lebenden Menschen und Vereine.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1888 Jägersfreude e.V.". Er ist eingetragen im Vereinsregister Saarbrücken mit der Nr. VR 2104. Er gibt sich folgendes LOGO:



Er hat seinen Sitz in Saarbrücken-Jägersfreude.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen,
- e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen,
- f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß unterwiesenen bzw. ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten - abgesehen vom Ersatz etwaiger für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben angefallener Auslagen - keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder Auflösen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind grundsätzlich unentgeltlich tätig.



B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche oder juristische Person kann die Mitgliedschaft erwerben.

Die Aufnahme erfolgt durch Antrag in Textform an den Vorstand. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.

Mit Antragstellung erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die sonstigen Ordnungen an und gewährleistet die Beitragszahlung. Bei Beitragsrückständen ruht die Mitgliedschaft.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung gegenüber dem Betroffenen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Beschluss erfolgt.

Mitglieder der Sparte:

Die Mitglieder des Vereins werden gemäß dem von Ihnen gestellten Aufnahmeantrag den jeweiligen Sparten zugeordnet. Eine gesonderte Mitgliedschaft entsteht dadurch nicht.

§ 5 Mitgliedsarten

Der Verein unterscheidet:

- a) Aktive Mitglieder,
- b) Inaktive Mitglieder,
- c) Außerordentliche Mitglieder (juristische Personen),
- d) Ehrenmitglieder.

Aktive wie inaktive Mitglieder sind natürliche Personen. Aktive treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.

Inaktive sowie außerordentliche Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Sie haben das Recht, im Rahmen der Kapazitäten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und die sonstigen Belange des Vereins nach Kräften zu unterstützen. Insbesondere sind die in der gültigen Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu leisten.

Weitere Pflichten der Mitgliedschaft sind:

- a) Beachtung der Vereinssatzung und Förderung der darin festgesetzten Grundsätze des Vereins.



- b) Einhaltung der Anweisungen des Gesamtvorstandes sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Die zweckdienliche und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Gegenstände, sowie unverzügliche Anzeige von Schadensfällen und Beschädigungen von Einrichtungen und Gegenständen des Vereins durch den Nutzer, unabhängig des Verschuldens.
- d) Die unverzügliche Anzeige von Schadensfällen für und durch Mitglieder und Besucher von Veranstaltungen im Umfeld der Veranstaltungsorte.
- e) Die termingerechte Zahlung des Beitrages, Mitteilung über Änderung der Adresse und der Bankverbindung, Übernahme der Kosten für vergeblichen Beitragseinzug.

Im Rahmen des Möglichen darüber hinaus:

- f) Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Vereinsaktivitäten.
- g) Hilfe bei der Beschaffung von Unterlagen / Dokumenten / Materialien zur Erfüllung der Vereinsziele.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft; Ausschluss eines Mitglieds

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt (Kündigung),
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Tod,
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch Erklärung in Textform an die Geschäftsadresse des Vereins. Er kann zum Ende des dem Eingang der Kündigung folgenden Monats erklärt werden.

Der Verein ist berechtigt, ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein auszuschließen. Wichtige Gründe können beispielsweise sein:

- Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages,
- Massiver Verstoß gegen Regelungen der Satzung,
- Vereinsschädigendes Verhalten.

Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Gesamtvorstand trifft diese Entscheidung mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Einspruch eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss.

Die ausgeschiedenen Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden über Vereinsangelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.

C. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Geschäftsführender Vorstand



- b) Gesamtvorstand
- c) Mitgliederversammlung.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Mindestens zwei - Erster und zweiter Vorsitzender - und höchstens vier Personen bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Über die Zahl der Ämter im Geschäftsführenden Vorstand und den jeweiligen Aufgabenbereich entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung.

Der geschäftsführende Vorstand gewährleistet die schnelle und reibungslose Geschäftsführung des Vereins. Er tätigt die laufenden Geschäfte im Rahmen einer Geschäftsordnung. Er kann Arbeits- und Werkverträge eingehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB. Dabei vertreten jeweils zwei Vertreter des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinsam (Vieraugenprinzip).

§ 10 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand (§ 9) und
- b) Beisitzern, deren Zahl mindestens den im Zeitpunkt der Wahl bestehenden Sparten mit Sparten- und Jugendleitern des Vereins entspricht.

Der Erste Vorsitzende schlägt zur Wahl der Beisitzer zuerst die jeweiligen Sparten- und Jugendleiter vor. Soweit ein Sparten- oder Jugendleiter nicht in den Vorstand gewählt wird, gehört er dem Vorstand als beratendes Mitglied an.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus Beisitzer zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben benennen.

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine Blockwahl zulässig ist. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern muss die Wahl in geheimer Form durchgeführt werden.

Der Gesamtvorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand die Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.

Jedes volljährige aktive, inaktive oder Ehren-Mitglied kann in den Gesamtvorstand gewählt werden.

Ein vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstandes des „Vereins zur Förderung des Sports im TUS 1888 Jägersfreude e.V.“ darf nicht zugleich vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied im Sportverein „TUS 1888 Jägersfreude e.V.“ sein.

Vorstandssitzungen können online geführt werden.

Die Haftung des Vorstandes bei einem durch Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten



Schaden ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz begrenzt. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Vorstandsmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das geschädigte Mitglied die Beweislast. Sind die Vorstandsmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

Der Gesamtvorstand darf für bestimmte Zwecke Darlehensverträge abschließen, sofern und soweit die Mitgliederversammlung der Darlehensaufnahme und dem Verwendungszweck zugestimmt hat. Die Mitgliederversammlung kann ihr wichtig erscheinende Darlehensbedingungen festlegen.

Der Gesamtvorstand ist alleinig dazu berechtigt über Spielgemeinschaften zu entscheiden. Dazu muss ein Vertragsentwurf über die Spielgemeinschaft vorgelegt werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Einladung erfolgt mittels Aushang im Vereinslokal „Zum Hubertus“, Hauptstr. 94, 66123 Saarbrücken-Jägersfreude sowie auf der offiziellen Internetseite des TUS Jägersfreude (<http://www.tusjaegersfreude.de/>) mit einer Frist von 2 Wochen. Inaktive Mitglieder sollen zudem in Textform eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den Geschäftsbericht des Ersten Vorsitzenden, sowie den Kassen- und Rechnungsprüfungsbericht,
- b) die Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) die Neuwahl des Gesamtvorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Ordnungen des Vereins, soweit sie nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten sind,
- f) Anträge sowie
- g) Streitfälle betreffend Ausschluss eines Mitglieds,
- h) die Auflösung des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Mitglieder, in Textform, unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt wird. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Das aktive Wahlrecht besitzen in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Juristische Personen haben kein Wahlrecht. Das passive Wahlrecht besitzen in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:



- a) den Geschäftsbericht,
- b) den Kassenbericht,
- c) den Bericht des Kassenprüfers,
- d) Aussprache zu Geschäfts- und Kassenberichten,
- e) die Entlastung des alten Gesamtvorstandes,
- f) die Neuwahl des Gesamtvorstandes,
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen,
- h) die Beschlussfassung über Anträge, die mindestens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorgelegt worden sind.

Anträge von Mitgliedern, die nicht mindestens fünf Werktage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden, können nur mit Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Gesamtvorstandes bedürfen dieser Unterstützung nicht, sondern können jederzeit gestellt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Kassenführung zu überwachen und müssen am Ende einer jeden Amtsperiode eine Kontrolle durchführen.

In der Mitgliederversammlung haben sie einen Prüfungsbericht vorzulegen.

Über die Verhandlung und Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und betreffend der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Sparten

Der Verein verfügt für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Sparten. Die Sparten sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung der Sparten beschließen.

Die Sparten regeln ihre Aktivitäten und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des ihnen vom Gesamtvorstand zugewiesenen Haushalts-Budgets selbst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung können ergänzende Beiträge für Sparten erhoben werden.

Die Leiter der Sparten werden durch die jeweilige Sparte bestellt. Sie werden durch den Gesamtvorstand bestätigt. Sie können durch den Gesamtvorstand zur Vornahme von Rechtsgeschäften bevollmächtigt werden.

§ 13 Vereinsjugend

Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden die Vereinsjugend.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 14 Ergänzende Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich entsprechend seinem Bedarf für einzelne Bereiche folgende Ordnungen:

- a) Beitragsordnung,
- b) Geschäftsordnung für den Gesamtvorstand,
- c) Ehrungsordnung,
- d) Datenschutzordnung,
- e) Jugendordnung.

Die Vereinsordnungen werden vom Gesamtvorstand beschlossen, soweit das die Mitgliederversammlung nicht übernommen oder sich vorbehalten hat.

§ 15 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung.

Bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur mit Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Werden diese Voraussetzung nicht erreicht, so muss binnen drei Monaten eine neue Versammlung mit mindestens den gleichen Tagesordnungspunkten einberufen werden, die dann mit Dreifünftel der stimmberechtigten, anwesenden Personen die Auflösung des Vereins beschließen kann. Auf diese Voraussetzungen ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des TUS Jägersfreude an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports oder mildtätiger Zwecke.

Diese Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 29.09.2019 verabschiedet.

Unterschriften Versammlungsleiter / 1. Vorsitzender / Protokollführer:

Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
----------------------	----------------	---------------------

Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
----------------------	----------------	---------------------

Name, Vorname	Wohnort	Unterschrift
----------------------	----------------	---------------------



Hinweis gem. dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) :

Zur besseren Lesbarkeit werden die einzelnen Positionen und Bezeichnungen in männlicher Form genannt. Sie gelten gleichermaßen für Frauen.